

# **Satzung des „Magdeburger Sportclub Preussen 1899 e.V.“**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen „Magdeburger Sportclub Preussen 1899 e.V.“. Der Kurzname des Vereins lautet „Preussen 1899 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg und ist in dem Vertragsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind „Schwarz-Weiß“.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Aufrechterhaltung eines Fußballbetriebes, welcher sich aus einem Jugendbereich, Herrenabteilung und Seniorenabteilung zusammensetzt.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er ist jedoch nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, zu beteiligen.
- (5) Soweit von einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, Einnahmen oder Gewinne erzielt werden, haben auch sie zur Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben zu dienen.
- (6) Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden. Für die Durchführung der Aufgaben können jedoch haupt- und/oder nebenamtlich Beschäftigte eingestellt werden.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Das Einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 12 in 06114 Halle (Saale), der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. und den Fachverbänden der jeweiligen Sportarten, die im Verein betrieben werden.
- (2) Satzungen und Ordnungen des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. und der Fachverbände der jeweiligen Sportarten sind in ihrer jeweiligen gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

#### **§ 5 Haftungsausschluss**

- (1) Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, den diese bei der Ausübung des Sports, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte bei Beteiligung an den Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Mitglieder haften dem Verein gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des **Deutschen Fußball Bund e.V., LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V., StadtSportBund Magdeburg e.V., Fußballverband Sachsen-Anhalt**

**e.V.** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Mediengruppe Magdeburg, Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg (Tagespresse) über besondere Ereignisse und allgemeine Informationen zum Vereinsleben. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und der Internetdienste des Pressepartners veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den **Deutschen Fußball Bund e.V., LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V., StadtSportBund Magdeburg e.V., Fußballverband Sachsen-Anhalt** von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und den Social-Media Auftritten, sowie der Vereinshomepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder sind:
    - Sport- und Nichtsporttreibende Mitglieder über 18 Jahre
    - Ehrenmitglieder
  - Außerordentliche Mitglieder sind:
    - Mitglieder unter 18 Jahre
    - Fördernde Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder sind die vom Präsidium im Rahmen der Ehrenordnung geehrten Personen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein. Ihre Beitragszahlung erfolgt nach Vereinbarung.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, sofern dem Antrag entsprochen wird.
- (5) Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied, erhält dieses einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von drei Wochen der Ehrenrat angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.
- (7) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für die ersten drei Monate folgt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Die Übernahme einer Wahlfunktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnung des Vereins und der Verbände sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung und eine Woche nach der Mitgliederversammlung endet, in der Geschäftsstelle des Vereins den Rechenschaftsbericht des Präsidiums einschließlich der Jahresabschlüsse sowie den Bericht des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer einzusehen. Gegenüber Nichtmitgliedern ist über die Daten Stillschweigen zu wahren.

## **§ 11 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen. Für aktive, im Spielbetrieb befindliche Mitglieder ist ein Austritt aus dem Verein auch innerhalb der von den Sportverbänden festgelegten Wechselfristen möglich. Das Präsidium ist berechtigt, im Einzelfall die Mitgliedschaft vor Beendigung des unter §10 Absatz (1) Satz 1 genannten Zeitraumes zu verkürzen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle auszuhändigen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen, bei
  - unehrenhaften Verhalten gegen die Vereinssatzung und den Ordnungen des Vereins
  - groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und den Ordnungen des Vereins
  - bei Vereinsschädigendem Verhalten
  - Rückständen in der Mitgliedsbeitragszahlung, von mehr als 6 Monaten und zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der/die Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen des Vereins**

- (1) Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes im Sinne des § 10 (3) dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann das Präsidium folgende Maßnahmen verhängen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.
- (2) Gegen das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 13 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vereinsausschüsse
  - der Aufsichtsrat
  - das Präsidium
  - die Abteilungsleitungen
  - der Ehrenrat.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr bis zum 30. Juni statt. Sie wird vom Präsidium durch schriftliche Einladung mit einer Frist von **drei** Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, soweit es nicht um die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates geht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig, für
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Präsidiums sowie des Berichtes des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidium und Aufsichtsrates

- Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
  - Festlegung der Beitragsordnung
  - Satzungsänderungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Abberufung des Präsidiums aus wichtigen Gründen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die Aufzeichnung der gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Präsidium bestätigt und kann von den Mitgliedern abgefordert werden.
- (7) Die Verfahrensweise bei Wahlen und Abstimmungen regelt die jeweils gültige Wahl- und Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen zustimmt.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, können aber nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Für die Beschlussfassung selbst, sind eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden und innerhalb von **acht** Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden, wenn:
- der Aufsichtsrat oder das Präsidium das beschließen
  - mindesten 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angaben des Grundes beim Präsidium beantragen.
- In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zur ihrer Einberufung geführt haben.

## § 15 Die Vereinsausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sich der Unterstützung durch Ausschüsse bedienen, die von ihm zu berufen sind.

- (2) Die Ausschüsse können ständig oder zeitweilig tätig sein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium geben sich die Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens **sechs** und höchstens **neun** Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt **drei** Jahre. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur ordentliche Mitglieder des Vereines sein. Der Aufsichtsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.
- (2) Für den Aufsichtsrat können auf Vorschlag des Wahlausschusses in einer vorgeschlagenen Reihenfolge bis zu drei Ersatzmitglieder bestätigt werden. Diese rücken in der Reihenfolge ihrer Bestätigung in den Aufsichtsrat nach, wenn gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig ausscheiden. Dies bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Erfolgt eine Einzelwahl der Kandidaten und werden vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt, sodass nach den Wahlvorgängen der Aufsichtsrat nicht vollständig ist, ist er trotzdem vorläufig beschlussfähig.
- (4) In den Fällen des § 15 (3) ist die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls in einer Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schriftführer.
- (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie finden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Geschäftsjahr statt. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren und Protokoll zu führen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Vereins. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
- (2) Die vom Präsidenten dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Präsidiumsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt, wobei der Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeschlossen ist. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von **drei** Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit

dem Ziel einberufen, das bestellte Präsidium abuberufen, sofern nach seiner Meinung ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins durch das Präsidium zu überwachen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, dem Präsidium die Entlastung zu erteilen. Hierzu kann er einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, bestellen. Zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des **fünften** Jahres wechseln muss.
- (5) Der Aufsichtsrat genehmigt den für das nächste Geschäftsjahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende wesentliche Ausgaben, bedürfen der Bewilligung durch den Aufsichtsrat. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mietverpflichtungen und Verbindlichkeiten Dritter sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50 T€/p. a. verbunden sind.
- (6) Der Aufsichtsrat verfährt nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden.

## § 18 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens **fünf** und höchsten **neun** Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeisterund weiteren Präsidiumsmitgliedern.  
Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Die Aufgabenverteilung und Befugnisse innerhalb des Präsidiums regelt das Präsidium in eigener Verantwortung im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (4) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei Verhinderung vom Vizepräsidenten – nach Bedarf einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

- (5) Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins
  - die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereins
  - mindestens 1/2-jährlicher Bericht an den Aufsichtsrat, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen der Sportverbände.
- (6) Das Präsidium kann sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle bedienen. Diese untersteht dem Präsidium. Mitglieder der Geschäftsstelle dürfen keine Wahlfunktionen im Verein innehaben.
- (7) Das Präsidium verfährt nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gibt. Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden gesamtschuldnerisch.

## § 19 Die Abteilungsleitungen

- (1) Der § 18 tritt nur in Kraft, wenn im Verein mehr als eine Abteilung organisiert ist.
- (2) Das oberste Organ der Abteilung ist die Abteilungsmitgliederversammlung. Von ihr werden alle inneren Entscheidungen getroffen, die die Abteilung insgesamt in ihrer Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen.
- (3) Die Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt, und sie liegt jeweils zeitlich mindestens einen Monat vor der des Vereins und wählt alle **drei** Jahre ihre Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- (4) Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilungen verantwortlich. Sie können im Rahmen ihrer Haushaltsmittel wirtschaften.
- (5) Die Abteilungsleitungen haben das Recht, Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu ihren Leitungssitzungen und Veranstaltungen einzuladen und Angelegenheiten vorzutragen.
- (6) Das Präsidium kann die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließen. Eine Abteilung kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht.

## § 20 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus höchstens **fünf** über 30 Jahre alten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen für diese Ämter Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die langjährig dem Verein angehören, gewählt werden.

- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils **drei** Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weitere Wahlfunktion im Verein innehaben. Das Präsidium soll der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- (4) Die Aufgaben des Ehrenrates sind
  - die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen berührt werden
  - Entscheidungen über Einsprüche der durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder
  - Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.
- (5) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für **zwei** Jahre mindestens **zwei** Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied im Präsidium oder Aufsichtsrat sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie haben die Aufgabe
  - die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins regelmäßig, mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr, zu prüfen
  - die Prüfungsergebnisse dem Aufsichtsrat vorzulegen und mit ihm auszuwerten.
- (3) Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu fertigen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 12 in 06114 Halle (Saale), zu übertragen mit der Auflage, es für den im § 3 (4) dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

(3) Der § 13 (9) gilt entsprechend.

### **§ 23 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden,
  - die Vereinsnadel in Bronze
  - die Vereinsnadel in Silber
  - die Vereinsnadel in Gold
  - der Ehrenring des Vereins
  - die Ernennung als Ehrenmitglied
  - die Ernennung als Ehrenvorsitzender des Vereins.
- (2) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.
- (3) Die Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Präsidiums und werden vom Präsidenten vollzogen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am..... beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, bleiben die übrigen weiter in Kraft. Zur Behebung der Beanstandungen ist eine Beschlussfassung nach § 13 dieser Satzung herbeizuführen.

Magdeburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Vizepräsident